

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/30309 –**

Internationale Streitbeilegung im Steuerrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Die europäische Streitbeilegungsrichtlinie wurde im Jahr 2019 mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union in deutsches Recht umgesetzt. Hintergrund ist das Ziel der Verbesserung von Rechtsverfahren zur Vermeidung innerhalb der EU auftretender Doppelbesteuerungen und zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten bei Auslegungskonflikten der Anwenderstaaten.

Im Falle einer Doppelbesteuerung kann der Steuerpflichtige bei den zuständigen Behörden eine Streitbeilegungsbeschwerde einreichen. Als bilaterales Verfahren sind die Verfahrenshandlungen dabei vor den zuständigen Behörden beider Staaten vorzunehmen. Wurde Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht, ist ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach DBA oder der EU-Schiedskonvention nicht mehr zulässig. Laufende andere Verfahren werden nach Einreichung der Streitbeilegungsbeschwerde von Amts wegen beendet. Das europäische Streitbeilegungsverfahren ist mithin vorrangig im Vergleich zu den anderen Verfahrensarten (vgl. <https://www.roedl.de/themen/internationale-steuergestaltung/eu-streitbeilegung-doppelbesteuerungskonflikt-verstaendigungsverfahren>).

Nach Zulassung der Beschwerde besteht die Möglichkeit des Schiedsverfahrens mit Beratendem Ausschuss auf Wunsch des Steuerpflichtigen. Ziel dieses Verfahrens ist eine verbindliche Schlichtung der Streitfrage. Damit gibt es neben dem Verständigungsverfahren nach Artikel 25 des OECD-Musterabkommens und dem Verfahren nach der EU-Schiedskonvention nun ein transparentes Verfahren zur Streitschlichtung im internationalen Steuerrecht, das nicht auf Verrechnungspreise oder die Gewinnzuweisung von Betriebsstätten beschränkt ist (vgl. <https://www.roedl.de/de-de/de/themen/internationale-steuergestaltung/publishingimages/2020/4-1500-streitbeilegung.jpg>).

Daneben ist in einigen Doppelbesteuerungsabkommen (im Folgenden: DBA) die Streitbeilegung vor einem Schiedsgericht vorgesehen (so beispielsweise das DBA zwischen Österreich und Deutschland, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Oesterr

eich/2002-04-05-Oesterreich-Abkommen-DBA-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Im Gegensatz zum Streitbeilegungsverfahren nach dem OECD-Musterabkommen, sieht das österreichisch-deutsche DBA die Anrufung des EuGH vor, soweit ein vorab eingeleitetes Verständigungsverfahren drei Jahre nach Einleitung nicht zum Abschluss geführt hat (vgl. Wassermeyer/Stefaner, 2021, DBA Österreich, Artikel 25 Rn. 1). Möglich ist dies durch Artikel 273 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der eine Anrufung des EuGH als Schiedsgericht ermöglicht, soweit es sich um eine Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten handelt, die mit dem Unionsrecht in Zusammenhang steht und die Zuständigkeit des EuGH aufgrund eines Schiedsvertrags vorgesehen ist.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung geht auf Grundlage der Vorbemerkungen und der in den betreffenden Fragen verwendeten Begriffe davon aus, dass sich die Fragen 1 und 3 bis 10 auf Streitbeilegungsverfahren nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union (EU-DBA-SBG) beziehen.

1. Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung ein Streitbeilegungsverfahren im Durchschnitt?
 - a) Wie lange dauert durchschnittlich die Beschwerdephase?
 - b) Wie lange dauert durchschnittlich die Verständigungsphase?
 - c) Wie lange dauert durchschnittlich die Streitbeilegungsphase, wenn ein Beratender Ausschuss eingesetzt worden ist?
 - d) Wie lange dauert durchschnittlich die Streitbeilegungsphase, wenn auf einen Beratenden Ausschuss verzichtet wird?

Bisher wurden zwei Streitbeilegungsverfahren nach dem EU-DBA-SBG beantragt. Die Beschwerden wurden erst vor einigen Wochen eingelegt. Es liegen daher noch keine Erkenntnisse zu der tatsächlichen Dauer der verschiedenen Phasen des Verfahrens vor.

2. Wie lange dauern nach Kenntnis der Bundesregierung die DBA-Streitbeilegungsverfahren durchschnittlich, die nicht nach den Vorgaben der europäischen Streitbeilegungsrichtlinie ablaufen?
 - a) Wie lange dauern die Streitbeilegungsverfahren nach der EU-Schiedskonvention (vgl. https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/company-tax/transfer-pricing-eu-context/transfer-pricing-arbitration-convention_de)?
 - b) Wie lange dauern die Verständigungsverfahren nach Artikel 25 des OECD-Musterabkommens?

Für die beiden Verfahrensarten (Verständigungsverfahren nach der EU-Schiedskonvention und Verständigungsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen – DBA) werden bezüglich der Verfahrensdauer keine separaten Statistiken geführt.

Die OECD veröffentlicht zwischenstaatlich abgestimmte Statistiken zu den durchschnittlichen Bearbeitungszeiten der Verständigungsverfahren, in denen die Daten der beiden Verfahrensarten zusammengefasst sind. Die Daten für das

Jahr 2020 werden voraussichtlich im September 2021 durch die OECD veröffentlicht. Die jüngsten, öffentlich verfügbaren Daten sind für das Jahr 2019 und können unter den folgenden Links abgerufen werden:

<https://www.oecd.org/tax/dispute/mutual-agreement-procedure-statistics.htm>

<https://www.oecd.org/tax/dispute/2019-map-statistics-germany.pdf>

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug danach:

für die Verrechnungspreisfälle nach 2016 20,75 Monate,

für die Verrechnungspreisfälle vor 2016 63,14 Monate,

für die sog. sonstigen Fälle nach 2016 11,11 Monate,

für die sog. sonstigen Fälle vor 2016 68,13 Monate.

3. Wie viele Streitbelegungsverfahren sind aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung anhängig?
 - a) Wie viele dieser Verfahren befinden sich aktuell in der Beschwerdephase?
 - b) Wie viele dieser Verfahren befinden sich aktuell in der Verständigungsphase?
 - c) Wie viele Verfahren befinden sich aktuell in der Streitbelegungsphase?

Derzeit sind zwei Verfahren anhängig, die sich beide in der Beschwerdephase befinden. Die zuständigen Behörden haben noch nicht abschließend über die Zulassung befunden.

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele kleine und mittlere Unternehmen nach § 267 des Handelsgesetzbuchs (HGB) Beschwerden einlegen?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine entsprechenden Kenntnisse vor.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie häufig Beschwerden zurückgewiesen werden?
 - a) Wie häufig werden die Beschwerden der Steuerpflichtigen durch das Bundeszentralamt für Steuern zurückgewiesen?
 - b) Wie häufig werden die Beschwerden der Steuerpflichtigen durch das Bundeszentralamt für Steuern angenommen?

Auf die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen.

6. Wie viele Einspruchsverfahren sind aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung gegen zurückgewiesene Beschwerden in Deutschland anhängig?
7. In wie vielen Fällen kommt nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den Steuerbehörden der beteiligten Staaten in der Phase des Verständigungsverfahrens keine Einigung zustande?
8. Wie häufig wird nach Kenntnis der Bundesregierung ein Beratender Ausschuss beantragt?

- a) In wie vielen Fällen wird die Einsetzung des Beratenden Ausschusses zum Zwecke eines verbindlichen Schlichtungspruchs beantragt?
 - b) In wie vielen Fällen wird auf diesen verbindlichen Schlichtungsanspruch verzichtet?
9. In wie vielen Fällen macht das Bundeszentralamt für Steuern von der sechsmonatigen Verhandlungsfrist nach der Mitteilung des verbindlichen Schlichtungspruchs durch den Beratenden Ausschuss Gebrauch?
- a) In wie vielen Fällen akzeptiert das Bundeszentralamt den Schlichtungsanspruch?
 - b) In wie vielen Fällen wird innerhalb der sechsmonatigen Frist eine erneute einvernehmliche Regelung als Alternative zum Schlichtungsanspruch gesucht?

Die Fragen 6 bis 9 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen. Zu den gestellten Fragen liegen noch keine Erkenntnisse vor.

10. Wie begründet die Bundesregierung, dass neben Deutsch nicht auch Englisch als Verfahrenssprache des europäischen Streitbeilegungsverfahrens zulässig ist?

Die Beschränkung auf die deutsche Sprache bezieht sich gem. § 3 EU-DBA-SBG lediglich auf die Kommunikation zwischen der betroffenen Person und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als zuständiger Behörde. Die Kommunikation des BZSt mit den zuständigen Behörden anderer betroffener Mitgliedstaaten kann auch in einer oder mehreren anderen Sprachen erfolgen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 EU-DBA-SBG).

Die Beschränkung auf die deutsche Sprache in der Kommunikation zwischen der betroffenen Person und dem BZSt gewährleistet zum einen, dass es zu keiner Bevorzugung einer anderen Amtssprache der Europäischen Union (EU) kommt. Zum anderen liegen Streitbeilegungsbeschwerden oftmals sehr komplexe Sachverhalte und Rechtsfragen zugrunde. Durch die Einreichung solcher Streitbeilegungsbeschwerden in deutscher Sprache kann durch die betroffene Person selbst sichergestellt werden, dass diese Sachverhalte und Rechtsfragen korrekt dargestellt werden.

11. Wie viele DBA von Deutschland sehen neben dem österreichischen noch eine Streitentscheidung durch den EuGH nach Artikel 73 AEUV vor?

Keines.

12. Wie viele Verfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund solcher Schiedsgerichtsklauseln in DBA beim EuGH rechtshängig geworden?

Bisher ist ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig geworden.

13. Plant die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen über künftige DBA mit europäischen Mitgliedstaaten ebenfalls für eine der Artikel 25 Absatz 5 des DBA-Österreich-Deutschland vergleichbare Schiedsgerichtsklausel einzusetzen (Antwort bitte begründen)?

Durch die Umsetzung der Streitbeilegungsrichtlinie wurde innerhalb der EU ein einheitliches Streitbeilegungsverfahren eingeführt, das zum einen eine Schiedsverfahrensphase vorsieht und zum anderen dem Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens durch Zeitfenster und Fristen einen transparenten zeitlichen Rahmen gibt. Die Bundesregierung möchte auch im Interesse der Vermeidung einer nicht erforderlichen Regelungsvielfalt und -komplexität ein Nebeneinander unterschiedlicher Rechtsgrundlagen für Streitbeilegungsverfahren mit einer Schiedsverfahrensphase möglichst vermeiden. Daher strebt die Bundesregierung in Revisionsverhandlungen bezüglich bestehender DBA mit EU-Mitgliedstaaten nicht an, eine dem Art. 25 Abs. 5 des DBA-Österreich-Deutschland vergleichbare Schiedsverfahrensklausel zu vereinbaren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.